

SATZUNG

Förderverein der Ludwig-Erk-Schule Langen e.V.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Ludwig-Erk-Schule Langen"
2. Sitz des Vereins ist Langen (Hessen).
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

3.1 Zweck des Vereins ist

- a) - die Förderung des Unterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Ludwig-Erk-Schule Langen über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus und
- b) - die Förderung der Jugendhilfe.

3.2 Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) - Bereitstellung von Geld- und Sachmitteln,
- b) - Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern (Vorklasse, erstes bis viertes Schuljahr), die aus familiären Gründen Hilfe bedürfen,
- c) - Vorträge und Veranstaltungen (entsprechend des Vereinszwecks)
- d) - Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat und der Schulkonferenz der Ludwig-Erk-Schule Langen,
- e) - Durch Elemente der Erwachsenenbildung (Elternkurse usw.) nachhaltige Bindung von Eltern ehemaliger Schüler und Aktivierung von allen Personen, die an den Belangen der Schule interessiert sind.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliedschaft zu. Diese entscheidet endgültig.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende möglich und muss bis zum 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
5. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Beirat. Gibt dieser dem Antrag statt, steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
6. Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Förderung des "Fördervereins der Ludwig-Erk-Schule Langen" verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
 der Beirat
 der Vorstand

§ 5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates einberufen. Die

Einberufung muss schriftlich mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Zusätzliche Versammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder der Beirat es beschließen, oder wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Gegenstands der Beschlussfassung die Einberufung beantragen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei 5%, mindestens aber 10 Personen der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie die Vereinsaufgaben betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr beendet haben.
5. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Beirates und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren.
6. Der vom Vorstand und Beirat vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung ernennt die Kassenprüfer. Diese legen auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Versammlung über den in (6) vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung von Beirat und Vorstand.

§ 6 - Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung an wichtigen Beschlüssen mitzuwirken;
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins
 - Vorberatung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - Aufstellung, Abänderung und Auslegen der Geschäftsordnung
 - Bildung von Ausschüssen
2. Der Beirat ist nach der Mitgliederversammlung das nachgeordnete Beschlussorgan.
3. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern dem Beirat außerdem angehören sollten:
 - mindestens ein Mitglied des Lehrerkollegiums
 - der Vorstand des Schulelternbeirats (mit einer Stimme)

- die Schulleitung (mit einer Stimme)

4. Einberufen wird der Beirat durch den Vorstand.

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
4. dem 1. Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem Rechner
dem Schriftführer
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Gibt es für eine Vorstandsposition mehr als einen Bewerber, muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Stimmenthaltungen werden als "Neinstimme" gewertet.
4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit auf sich vereinen. Bei den übrigen Mitgliedern des Vorstandes gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Rechner. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 - Verwaltung, Beitrag

1. Die Tätigkeit im Verein und seinen Organen ist ehrenamtlich.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt zur Zeit

mindestens € 20,00 pro Jahr

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres zu entrichten. Eine halbjährliche Zahlung ist jedoch auch möglich.

§ 9 - Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer für diesen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung möglich. Es erfordert eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts aufgeführt werden.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins

Langen, den 25. Januar 1994

Unterschriften
der Gründungsmitglieder

Geschäftsordnung

des Fördervereins der Ludwig-Erk-Schule Langen e.V.

Die Mitgliederversammlung hat am 01.12.93 nachstehend Geschäftsordnung für seine Organe beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung enthält Verfahrensvorschriften als Ergänzung zur Satzung des Fördervereins. In Zweifelsfällen gehen die Bestimmungen der Satzung denen der Geschäftsordnung vor.

§ 2 - Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Aus wichtigem Grunde kann die Öffentlichkeit auf Antrag ausgeschlossen werden. Hierzu ist eine einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Beratungen der übrigen Organe und Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 3 - Versammlungsleitung

1. Die Mitgliederversammlung, die Beirates- und Vorstandssitzung werden vom 1. Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
2. Nach Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der einberufenen Versammlung fest. Erheben sich Einsprüche gegen die Tagesordnung oder liegen Änderungsanträge vor, so entscheidet die Versammlung hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Anträge sind schriftlich mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

§ 4 - Verwendung der Vereinsmittel

1. Über die Verwendung der im laufenden Vereinsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheidet je nach Dringlichkeit und Höhe der von der Ludwig-Erk-Schule Langen beantragten Zuschüsse

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat

und zwar wie folgt:

der Vorstand Zuwendungen bis € 250,00 als Sofortmaßnahme
der Beirat Zuwendungen bis in Höhe des von der
Mitgliederversammlung genehmigten Etats.

- 2. Der Vorstand legt auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Fördermittel ab.

Langen, den 1. Dezember 1993

Für den Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender